

Sicherheitsbestimmungen für Flughafenausweisträger mit Zutrittsberechtigung ins nichtöffentliche Gebiet des Flughafens Zürich

Mit der Ausweiserteilung wird der Zutritt in die von der Flughafen Zürich AG festgelegten Sicherheitszonen und Gebäude im nichtöffentlichen Gebiet des Flughafens Zürich ermöglicht. Als «nichtöffentliches Flughafen-gebiet» gilt der sicherheitskontrollierte Bereich des Flughafens sowie die Ausweiszone N («Zollhallen»). Für das landseitige Zollfreilager gelten die anwendbaren Artikel dieser Sicherheitsbestimmungen ebenfalls.

Der Flughafenausweis gilt nicht als amtliches Ausweisdokument, ist Eigentum der Flughafen Zürich AG und wird Ihnen leihweise zum Gebrauch gemäss den geltenden Bestimmungen überlassen.

Mit Erhalt Ihres Flughafenausweises verpflichten Sie sich zur Einhaltung der in diesem Dokument festgehaltenen Bestimmungen. Mit der Unterstützung unserer Sicherheitsmassnahmen leisten Sie einen wichtigen Beitrag zu Ihrer persönlichen Sicherheit wie auch zur Sicherheit sämtlicher Benutzer des Flughafens Zürich.

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften sind ein Auszug aus dem für den Flughafen Zürich geltenden Betriebsreglement, den Zutrittsregelungen, der Bodenverkehrsordnung, dem Zollreglement und der für die Gebäude der Flughafen Zürich AG geltenden Hausordnung. Aus Gründen der Lesefreundlichkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Als Kontrollorgane gelten auf dem Flughafen Zürich die Polizei, die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), die Airport Authority, die Ramp Safety, die Airport Security sowie die von der Flughafen Zürich AG beauftragten und autorisierten Sicherheitsunternehmen.

1. Tragpflicht

Flughafenausweise und Besucherkennzeichen sind im nichtöffentlichen Flughafengebiet jederzeit gut sichtbar zu tragen. Folgende Tragarten sind erlaubt:



Umhänge-Bändel
(mit Sicherheitsöffnung/-bruchstelle)



Sichtfenster in Weste / Jacke
auf Brusthöhe



Oberarm-Ausweistasche
mit Sichtfenster



mit Clip auf Brusthöhe

Die Ausrichtung des Ausweises (Quer- oder Hochformat) ist nicht relevant.

Auf Verlangen muss der Flughafenausweis den Kontrollorganen vorgewiesen werden.

2. Flughafenausweis nicht übertragbar

Der Flughafenausweis ist persönlich und nicht übertragbar. Die erteilten Zutrittsrechte gelten ausschliesslich für die zutrittsberechtigte Person (rechtmässiger Ausweisinhaber). Es ist untersagt, den Ausweis an Drittpersonen weiterzugeben.

3. Zutrittsrechte

Das nichtöffentliche Flughafengebiet oder eine bestimmte Zone darf nur betreten, wer einen gültigen Flughafenausweis mit den erforderlichen Zutrittsrechten besitzt. Die erteilten Sichtzonen sind auf dem Flughafenausweis gekennzeichnet.

4. Meldepflicht / Wachsamkeit

Alle Ausweisträger sind verpflichtet, verdächtige Wahrnehmungen oder verdächtige Personen unverzüglich der Polizei zu melden. Personen ohne sichtbaren Flughafenausweis im nichtöffentlichen Flughafengebiet sind anzusprechen, aus Zonen, für die sie keine Zutrittsberechtigung haben, zu begleiten und bei Verdacht der Kantonspolizei (Telefon 044 655 57 08) zu melden. Sollte sich die nicht identifizierte Person entfernen, achten Sie bitte auf Personenmerkmale und Fluchtrichtung.

5. Aufbewahrung Flughafenausweis

Der Flughafenausweis ist bei Nichtgebrauch sicher aufzubewahren und vor jeglichem Zugriff durch unberechtigte Personen zu schützen. Mit dieser Vorsichtsmassnahme soll eine missbräuchliche Verwendung des Flughafenausweises durch Drittpersonen verhindert werden.

6. Benutzung und Aufbewahrung PIN-Code

Beim Zutritt in das nichtöffentliche Flughafengebiet muss der persönliche PIN-Code eingegeben werden. Damit wird sichergestellt, dass der Ausweis nicht missbräuchlich durch Drittpersonen benutzt werden kann. Es ist untersagt, den PIN-Code an Drittpersonen weiterzugeben oder auf dem Ausweis, der Hülle oder einem anderen einsehbaren Medium zu notieren. Der PIN-Code ist separat vom Ausweis an einem sicheren Ort aufzubewahren. Wurde der PIN-Code durch eine unberechtigte Person eingesehen, so ist der Code umgehend ändern zu lassen.

7. Gültigkeit

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Flughafenausweises oder bei Wegfall der Gründe für die Zutrittsberechtigung, muss der Ausweis unaufgefordert der Flughafen Zürich AG zurückgegeben werden.

8. Ausweisverlust

Ein Verlust / Diebstahl des Ausweises ist sofort Services Parking & Zutritt, Tel. 043 816 26 07, zu melden (ausserhalb der Betriebszeiten der Zentrale Parking & Zutritt, Tel. 043 816 37 10). Sofern erforderlich, wird ein Ersatzausweis für maximal sieben Tage ausgestellt.

9. Auskunftspflicht

Die Kontrollorgane sind jederzeit berechtigt, nähere Angaben über den Zweck des Zutritts in den nichtöffentlichen Flughafenbereich zu verlangen und können eine Überprüfung veranlassen.

10. Vereinzelungsanlagen

Zutrittsberechtigte dürfen mit ihrem Flughafenausweis Drittpersonen an Vereinzelungsanlagen (Drehkreuze oder Schleusen) keinen Zutritt ins nichtöffentliche Flughafengebiet verschaffen. Doppelzutritte sind untersagt und werden durch das Zutrittssystem mit einer Sperre verhindert.

11. Übertritte ohne automatische Vereinzelung

Können die Vereinzelungsanlagen aus betrieblichen Gründen nicht benutzt werden, so ist ein Zutritt über die Servicetüren, nach erfolgreicher Ausweisprüfung, möglich. Dies gilt vor allem für folgende Personen:

- Mitarbeiter von Unterhaltungsdiensten / Baufirmen mit sperrigen Gegenständen
- Rettungs- und Sicherheitskräfte im Einsatz
- Reinigungspersonal mit Reinigungsgeräten
- Mitarbeiter des Gepäckwagendienstes
- Betreuungspersonal von VIP oder PRM (Persons with reduced mobility)
- Ausweisträger, die gemäss den Bestimmungen der Besucherregelung Personen ohne Flughafenausweis begleiten (Punkt 17 beachten)

Nach Benutzung der Servicetüren muss die Schliessung durch den Ausweisträger abgewartet und sichergestellt werden, dass keine unberechtigten Personen Zutritt ins oder aus dem nichtöffentlichen Flughafengebiet erhalten und/oder ein unberechtigter Zonenübertritt ermöglicht wird.

Dies gilt sinngemäss auch für die Benutzung von Türen, Toren und Liften, welche keine Vereinzelung sicherstellen.

12. Zutrittswege

Der Zutritt ins nichtöffentliche Flughafengebiet muss über die von der Flughafen Zürich AG festgelegten Zutrittsorte erfolgen. Weitere Zutrittsorte dürfen nur mit der Bewilligung der für die Sicherheit zuständigen Stellen der Flughafen Zürich AG und unter strikter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und dem Zollreglement benutzt werden. Ein Übertritt von einer Zone zur anderen ist im Freien nur auf den definierten Verkehrswegen mit Hartbelag (Strassen, Rollwege), innerhalb von Gebäuden an den kontrollierten oder mit einer Sicherheitsschliessung versehenen Durchgängen erlaubt. Ohne zwingende Gründe dürfen die Notausgänge mittels roter Drucktaste an den grünen Türsteuerterminals nicht benutzt werden.

13. Sicherheitskontrolle

Der Zugang zum sensiblen Sicherheitsbereich des Flughafens darf nur über eine Sicherheitskontrollstelle erfolgen. Personen, Fahrzeuge sowie mitgeführtes Handgepäck werden dabei einer Sicherheitskontrolle (Massnahme zur Verhinderung einer Einschleusung von verbotenen und gefährlichen Gegenständen) unterzogen. Den Anweisungen des Kontrollpersonals ist jederzeit Folge zu leisten.

14. Aufsicht Arbeitswerkzeug

Werkzeug, welches zur Arbeitsverrichtung im sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches benötigt wird, ist jederzeit unter Aufsicht zu halten oder sicher und vor Fremdzugriff (durch unberechtigte Flughafenmitarbeitende und Passagiere) geschützt aufzubewahren. Es muss sichergestellt werden, dass keine verbotenen oder gefährlichen Gegenstände an Bord eines Flugzeuges gelangen.

Sollte ein Verlust oder Diebstahl festgestellt werden, ist die Polizei (Telefon 044 655 57 08) unverzüglich zu orientieren.

15. Reiseverkehr

Wird der Flughafen von einem Flughafenausweisinhaber zu privaten oder dienstlichen Zwecken als Passagier benutzt, darf das nichtöffentliche Flughafengebiet nicht mittels der Zutrittsrechte des Flughafenausweises betreten oder verlassen werden. Es müssen die von der Flughafen Zürich AG vorgeschriebenen üblichen Passagierwege benutzt werden.

16. Zollreglement (Auszug)

Ex Ziffer 2.2: Das Personal der EZV am Flughafen ist in Ausübung seines Dienstes jederzeit befugt, alle Betriebsräumlichkeiten der am Flughafen tätigen Firmen, Flugzeughallen und Werkstätten zu betreten und die zur Wahrung der Zollsicherheit geeigneten Massnahmen zu treffen.

Es kann insbesondere alle auf dem Flughafen befindlichen Luft- und Bodenfahrzeuge kontrollieren. Sämtliche auf dem Gebiet des Flughafens und in dessen unmittelbarer Nähe anwesenden Personen können nach mitgeführten Waren angehalten, befragt, überprüft und körperlich durchsucht werden. Alle Personen, die Waren mit sich führen, müssen jederzeit über den zollrechtlichen Status einer sich auf dem Gebiet des Flughafens befindlichen Ware Auskunft geben können. Dies muss mit zweckdienlichen Unterlagen geschehen.

Ex Ziffer 2.3: Gemäss Art. 141 der Zollverordnung muss das auf dem Zollflugplatz tätige Personal die EZV in der von ihr verlangten Weise beim Aufgabenvollzug unterstützen.

Ex Ziffer 2.4: Die EZV gilt gemäss den Bestimmungen des Betriebsreglements der FZAG als Kontrollorgan und ist legitimiert das Punktesystem der FZAG anzuwenden und fehlbare Personen, die gegen die Zutrittsvorschriften und/oder dem Zollreglement verstossen, anzuhalten und zu ahnden.

Ex Ziffer 4: Die Zutrittsberechtigung zum nichtöffentlichen Gebiet des Flughafens und somit zum Arbeitsplatz ist durch die FZAG geregelt. Staff darf den Arbeitsplatz über alle Dienst-, Service- und grünen Zolldurchgänge, Vereinzelungsanlagen und Cushmen-Schleusen verlassen. Bei der Überquerung der Zollgrenze über Dienst- und Servicedurchgänge ist strikte darauf zu achten, dass keine unberechtigten Personen den Durchgang passieren.

Inhaber von Flughafenausweisen in Begleitung von registrierten Besuchern sind verantwortlich, dass die von ihnen über die Zollgrenze geführten Personen das Zollreglement einhalten.

Das vollständige Zollreglement für den Flughafen Zürich ist abrufbar auf www.flughafen-zuerich.ch/zutritt.

17. Besucherregelungen

Müssen aufgrund ausgewiesener, dienstlicher Bedürfnisse Besucher ins nichtöffentliche Flughafengebiet gelangen, so sind diese vorgängig anzumelden und zu kennzeichnen. Personen mit einem gültigen Flughafenausweis gelten nicht als Besucher und dürfen daher nicht als solche angemeldet werden. Die Besucher müssen von einem berechtigten Flughafenausweisträger ständig und ohne Unterbruch begleitet und beaufsichtigt werden. Die Begleitpersonen (Inhaber eines Flughafenausweises) sind auch dafür verantwortlich, dass gemäss den geltenden Zoll- und Sicherheitsvorschriften keine Waren oder gefährlichen Gegenstände von beaufsichtigten Personen ein- oder ausgeführt werden.

18. Videoüberwachung

Die Zutritte ins nichtöffentliche Flughafengebiet sowie bestimmte zutrittskontrollierte Zonen-übergänge werden über Videokameras überwacht und aufgezeichnet. Die gespeicherten Daten können von den Kontrollorganen unter Einhaltung des Datenschutzes für Untersuchungszwecke eingesehen werden.

19. Gebäude- / Mietflächen

Der Zutritt zu den innerhalb des nichtöffentlichen Flughafengebiets liegenden oder angrenzenden Gebäudeflächen ist nur mit dienstlichem Auftrag gestattet. Dies gilt insbesondere für die Fracht-, Lager- und Werkstatträume, die Flugzeughangars und Gebäudemietflächen. Vermietete Gebäude, Räume, Bereiche oder Zonen dürfen nur mit der Einwilligung des Mieters betreten werden.

20. Rauchverbot

Im nichtöffentlichen Flughafengebiet ist das Rauchen auf den Betriebsflächen in und ausserhalb von Motorfahrzeugen strikt untersagt. Innerhalb von Gebäuden ist das Rauchen nur in besonders gekennzeichneten Raucherzonen gestattet. Dies gilt auch für die öffentlich zugänglichen Gebäude.

21. Sicherheitskleidung

Werden offene Betriebsflächen (Pisten, Rollwege, Fahrstrassen, Abstell- / Sicherheitsflächen) betreten, ist eine Sicherheitsweste oder Warnkleidung zu tragen.

22. Security und Safety Training

Alle Ausweisträger müssen das Security Training absolvieren. Ausweisträger mit einer Zutrittsberechtigung für die Betriebsflächen, haben zusätzlich ein Safety Training zu bestehen. Die Trainings können jederzeit an einem Computer mit Internet-Zugang absolviert werden. Bei Nichtabsolvierung innerhalb der vorgegebenen Zeit wird der Ausweis sistiert und der Ausweisträger erhält, bis zur erfolgreichen Absolvierung des Trainings, keinen Zutritt mehr ins nichtöffentliche Flughafengebiet.

23. Haftung bei Schadensverursachung

Die Flughafen Zürich AG lehnt jede Haftpflicht für Unfälle oder Schäden ab, welche der Ausweisträger auf dem Flughafen verursacht oder erleidet.

24. Ausweissmissbrauch

Der Flughafenausweis darf nur für dienstliche Zwecke gebraucht werden. Der Missbrauch eines Flughafenausweises im Sinne der vorstehenden Regelung oder deren Verletzung werden gemäss den einschlägigen bundesrechtlichen Normen, den im Betriebsreglement enthaltenen Strafbestimmungen und/oder den Bestimmungen des Punktesystems der Flughafen Zürich AG durch die legitimierten Kontrollorgane geahndet.

Wiederholte oder schwere Verstösse können zum sofortigen Entzug des Flughafenausweises führen. Die Flughafen Zürich AG behält sich das Recht vor, in schwerwiegenden Fällen weitere Massnahmen einzuleiten.

Ausweiszonen

Der Geltungsbereich der entsprechenden Ausweiszonen richtet sich nach dem aktuellen Ausweiszonenplan.

Zone	Bezeichnung	Zutrittsorte
V	Vorfeld	Tore 101, 130 oder 140 oder via Zone A
A	Transitbereich	Staff-Sicherheitskontrolle im Terminal 1
N	Zollhallen	Ankunftshallen 1 und 2 (Zone N ist in Zone A bereits enthalten)
F	Fracht	Fracht West, Eingang 3
G	GAC	General Aviation Center
W	Werkhof	Tor 130 (Zone W ist in Zone V bereits enthalten)
T	SR Technics	Tor 140 oder Eingang 141
Y	Gate Gourmet	Zugänge zum Gebäude / zu den Betriebsflächen der Gate Gourmet
R	Gepäcksortierung	Diverse Zutrittsorte via Zone V oder A
O	Umfahrung	Tor 101 oder Tor 130